
Freiwilliger Einkauf

Grundsätzliche Bestimmungen (Art. 13 Vorsorgereglement)

Sie haben einmal pro Jahr die Möglichkeit, mittels einmaliger Einzahlung Ihre Altersvorsorge zu verbessern. Dies ist allerdings nur möglich, falls Sie nicht für die maximalen reglementarischen Leistungen eingekauft sind. **Bei umfassenderen**

Vorsorgeverhältnissen (mehrere Vorsorgeeinrichtungen gleichzeitig, noch vorhandene Freizügigkeitskonti, bereits bestehende Vorbezüge) empfehlen wir eine vorgängige Absprache mit der Steuerbehörde.

Welche Versicherungsleistungen werden damit verbessert?

- **Altersleistungen:** Der freiwillige Einkauf erhöht Ihr Sparguthaben und verbessert somit Ihre Altersleistungen.
- **Invalidenleistungen:** Diese Leistungen erhöhen sich durch einen Einkauf nicht, weil Invalidenrenten bis zur Pensionierung in Prozenten des versicherten Lohns berechnet werden.
- **Todesfalleleistungen:** Hier sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:
 - Tod vor Bezug einer Altersrente: Die Höhe der Witwen-, Partner- und Kinderrenten ist nur vom Lohn und nicht vom vorhandenen Sparguthaben abhängig. Ein allfälliger Einkauf ändert somit nichts an der Höhe dieser Hinterlassenenrenten. Wenn keine Renten fällig werden, kommt das vorhandene Sparguthaben zur Auszahlung. Die freiwilligen Einkäufe innerhalb des letzten Vorsorgeverhältnis seit 2008 werden auch dann zurückerstattet, wenn Renten fällig werden.
 - Tod während dem Bezug einer Altersrente: Witwen-, Partner- und Waisenrenten werden in Prozenten der Altersrente berechnet. Ein Einkauf verbessert also diese Rentenleistungen.

Einschränkungen

- Personen, die bereits einen Vorbezug für Wohneigentum vorgenommen haben (auch ausserhalb der APK), können keinen freiwilligen Einkauf vornehmen. Dies ist erst dann möglich, wenn der gesamte Vorbezug zurückbezahlt worden oder eine Rückzahlung nicht mehr zulässig ist.
- Bei Personen, die in die gebundene Vorsorge Säule 3a Beiträge als Selbständigerwerbende einbezahlt haben, müssen Guthaben, welche die Grenzwerte für Unselbständige übersteigen, an den Einkauf angerechnet werden. Die gültigen Grenzwerte sind in einer vom Bundesamt für Sozialversicherung publizierten Tabelle festgehalten.
- Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine

schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des versicherten Lohnes nicht überschreiten.

- Einkäufe können bis kurz vor der Pensionierung geleistet werden, längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Spätere Einkäufe sind nur möglich, wenn über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus weitergearbeitet wird und die erweiterte Einkaufsmöglichkeit im Vorsorgeplan ausdrücklich vorgesehen ist. Bezüglich den steuerlichen Folgen wenden Sie sich an die zuständige Steuerbehörde.
- Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Betreffend die steuerlichen Folgen eines Kapitalbezugs innerhalb von 3 Jahren seit dem Einkauf wenden Sie sich bitte direkt an die zuständige Steuerbehörde (Art. 13 Abs. 6 Vorsorgereglement).
- Bitte beachten Sie, dass Sie aufgrund der geltenden Gesetzgebung verpflichtet sind, sämtliche Guthaben der beruflichen Vorsorge (also auch Guthaben auf Freizügigkeitssparkonti und/oder Freizügigkeitspolicen) zu überweisen.

Höhe des freiwilligen Einkaufs und seine Auswirkungen

Via Versichertenportal können Sie sich jederzeit über Ihre Einkaufsmöglichkeiten und die Auswirkungen auf Ihre Altersleistungen informieren. Melden Sie sich im Versichertenportal auf www.apk.ch an und wählen Sie bei „Simulationen und freiwilliges Sparen“ die Simulation „Freiwilliger Einkauf – jährlich“.

Die Zugangsdaten für das Versichertenportal (früher Online-Berechnungstool genannt) wurden Ihnen schriftlich zugestellt. Für die Anmeldung benötigen Sie zwingend ein Mobiltelefon. Falls Ihnen die Zugangsdaten zum Versichertenportal fehlen, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson. Selbstverständlich stellen wir Ihnen die Offerte auch gerne persönlich zu. Wenden Sie sich dafür ebenfalls an Ihre Ansprechperson.

Bitte beachten Sie, dass die Informationen im Versichertenportal und in der Einkaufsofferte auf den uns gemeldeten Daten basieren. Sollten seither Mutationen eingetreten sein (z. B. Lohn- und Pensumsänderung), sind diese durch Ihren Arbeitgeber umgehend mitzuteilen, damit wir Ihnen eine aktualisierte Einkaufsofferte zustellen können.

Erklärung zum gewünschten Einkauf; Zahlungsmodalitäten

- Bitte stellen Sie uns vor der Geldüberweisung das vollständig ergänzte und unterzeichnete Dokument „Offertanfrage und Selbstdeklaration Einkauf“ zu. Sie finden dieses Dokument auf unserer Website unter Formulare. Sobald Sie dieses Formular bei uns via versicherung@apk.ch oder per Post eingereicht haben, stellen wir Ihnen eine Offerte mit einem persönlichen Einzahlungsschein zu.
- Sie können die Überweisung zum von Ihnen angegebenen Zeitpunkt vornehmen, bis **spätestens Mitte Dezember**. Bitte verwenden Sie für Einzahlungen ausschliesslich die von der APK zugestellten QR-Rechnungen.

Erklärung der versicherten Person betreffend volle Arbeitsfähigkeit

Ein Einkauf ist nicht möglich, wenn Sie arbeitsunfähig sind. Sie haben deshalb auf dem Formular „Offertanfrage und Selbstdeklaration Einkauf“ zu bestätigen, dass Sie im Rahmen des aktuellen Pensums voll arbeitsfähig sind.

Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten

Sie finden weitere Informationen zum Thema Freiwilliger Einkauf auf unserer Website. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson.



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Mit einem Pensionskasseneinkauf können Sie Ihr Sparguthaben für den Bezug von Altersleistungen verbessern.
- Pensionskasseneinkäufe sind grundsätzlich steuerbegünstigt.
- Wollen Sie einen Einkauf vornehmen, überweisen Sie das Geld bis spätestens Mitte Dezember an die APK und verwenden Sie nur die dafür vorgesehenen Einzahlungsscheine.